



Die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen

Bekanntmachung Nr. 26 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahr 2017 (Richtlinien über die Durchführung der Wahl von Versichertenältesten und Vertrauenspersonen sowie die Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl)

Vom 12. Mai 2017

Die Versichertenältesten und die Vertrauenspersonen sind wichtige Bestandteile der Selbstverwaltung. Sie werden von den Vertreterversammlungen beziehungsweise von den Verwaltungsräten gewählt. Die Versichertenältesten kümmern sich um die Anliegen der Versicherten, die Vertrauensleute kümmern sich um die Anliegen der Arbeitgeber. Deshalb werden die Versichertenältesten und die Vertrauenspersonen in getrennten Wahlverfahren gewählt. Die Vertreter der Gruppe der Versicherten wählen die Versichertenältesten, die Vertreter der Gruppe der Arbeitgeber wählen die Vertrauenspersonen.

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften für die Wahl der Versichertenältesten/Vertrauenspersonen in der Rentenversicherung, der Unfallversicherung und der Kranken- und Pflegeversicherung entsprechen den Vorschriften über die Wahl des Vorstands.

Der § 80 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) sieht vor, dass der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen Richtlinien für die Durchführung der Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses erlassen kann. Aufgrund dieser Bestimmung erlasse ich die nachfolgenden Richtlinien:

1. Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Wahl als Versichertenältester beziehungsweise als Vertrauensperson

- a) Wählbar ist, wer am Tage der Wahlausschreibung (1. April 2016) die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) erfüllt hat sowie am Tag der Aufforderung, Vorschlagslisten für die Wahl der Versichertenältesten einzureichen (§ 81 SVWO), beim betreffenden Versicherungsträger versichert oder Rentenbezieherin/Rentenbezieher ist und seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Bezirk des Versichertenältesten beziehungsweise der Vertrauensperson hat. Es ist die Aufgabe der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates, die Grenzen der einzelnen Versichertenältestenbezirke beziehungsweise die Bezirke der Vertrauenspersonen festzulegen.
- b) Nicht wählbar ist, wer
 1. aus den in § 13 des Bundeswahlgesetzes genannten Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 2. aufgrund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
 3. in Vermögensverfall geraten ist,
 4. als Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes enthoben worden ist,
 5. a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger,
b) als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder
c) als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist,
 6. a) regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrags freiberuflich tätig ist oder
b) in Geschäftsstellen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in knappschaftlich versicherten Betrieben tätig ist und
 7. wer zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten zugelassen ist.
 - c) Die Satzung kann bestimmen, dass nicht wählbar ist, wer fällige Beiträge nicht bezahlt hat.



2. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt bei der Wahl der Versichertenältesten sind die Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates.

Wahlberechtigt bei der Wahl der Vertrauenspersonen sind die Vertreter der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung/im Verwaltungsrat.

3. Wahltermin, Mitteilung des Wahlverfahrens

Die Wahl soll in der ersten Sitzung der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates stattfinden, soweit die Satzung des Versicherungsträgers nichts anderes bestimmt.

In der Einladung zu der Sitzung der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates, in der die Versichertenältesten/Vertrauenspersonen gewählt werden sollen, ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates das Nähere über das Verfahren der Wahl der Versichertenältesten/der Vertrauenspersonen mitzuteilen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass anstelle einer Wahl mit Wahlhandlung eine Wahl ohne Wahlhandlung stattfindet, wenn die hierzu erforderlichen Voraussetzungen (vergleiche Nummer 8) vorliegen.

4. Vorschlagslisten

Den Vorschlagslisten sind Vorschläge der Organisationen und Wählergruppen zugrunde zu legen, die zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates nach § 48 Absatz 1 SGB IV berechtigt sind.

Die Vorschlagslisten sind von mindestens zwei Vertretern der Versicherten/Arbeitgeber, die der wählenden Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates angehören, zu unterzeichnen. In ihnen sind eine Listenvertreterin/ein Listenvertreter und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter zu benennen.

Bei jeder/jedem in der Vorschlagsliste aufgeführten Bewerberin/Bewerber ist anzugeben, für welchen Bezirk beziehungsweise Zuständigkeitsbereich die Bewerbung erfolgt.

Ferner ist durch Hinzufügen einer Ordnungszahl zu ihrem/seinem Namen kenntlich zu machen, in welcher Reihenfolge sie/er im Verhältnis zu den anderen Bewerbungen berücksichtigt werden soll, falls Sitze auf die Vorschlagsliste entfallen. Enthält eine Liste diese Ordnungszahl nicht, so werden die Bewerberinnen/Bewerber in der Reihenfolge ihrer Aufführung in der Vorschlagsliste berücksichtigt und erhalten die ihrer Stelle in der Vorschlagsliste entsprechende Ordnungszahl.

Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen/Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur SVWO beizufügen.

5. Durchführung der Wahl, Allgemeines

Der/die Vorsitzende der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates hat die Wahl der Versichertenältesten/der Vertrauenspersonen durchzuführen und zu leiten. Sie/er hat hierbei alle Entscheidungen zu treffen, die hiermit in notwendigem Zusammenhang stehen. Über die Zulassung der Vorschlagslisten entscheidet der Wahlausschuss.

Diese Entscheidungen können nur im Rahmen einer Anfechtung der Wahl der Versichertenältesten/der Vertrauenspersonen angefochten werden (§ 57 SGB IV).

6. Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen

Die Wahl beginnt mit der Aufforderung des/der Vorsitzenden der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates, Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) einzureichen. Sie/er kann aus diesem Anlass die Sitzung unterbrechen.

7. Mitteilung und Behebung von Mängeln

Gibt eine eingereichte Vorschlagsliste zu Zweifeln oder Beanstandungen Anlass, so fordert die/der Vorsitzende des Wahlausschusses die Listenvertreterin/den Listenvertreter auf, die Mängel sofort zu beseitigen.

Kann die Listenvertreterin/der Listenvertreter die Mängel nicht beseitigen, weist der Wahlausschuss die Vorschlagsliste zurück. Betrifft der Mangel nur einzelne Bewerberinnen/Bewerber, so sind diese Namen aus der Vorschlagsliste zu streichen. Sind in einer Liste für einen Bezirk mehr Versichertenälteste/Vertrauenspersonen benannt, als Stellen zu vergeben sind, so sind die überzähligen Bewerberinnen/Bewerber nach Anhörung der Listenvertreterin/des Listenvertreters zu streichen.

8. Wahl ohne Wahlhandlung

Wird nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt. Das gleiche gilt, wenn zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen werden, in ihnen aber insgesamt nicht mehr Bewerberinnen/Bewerber bekannt sind, als Versichertenälteste/Vertrauenspersonen zu wählen sind, und für jede zu besetzende Stelle nur eine Bewerberin/ein Bewerber benannt ist.

9. Wahlgrundsätze

Die Wahlen sind frei und geheim. Es wird schriftlich gewählt. Die Auszählung der Stimmzettel wird vom/von der Vorsitzenden der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates und von mindestens zwei weiteren Mitgliedern der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates vorgenommen.



10. Ermittlung des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahlen wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Verbundene Listen gelten hiermit im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

Soweit die Vertreterversammlung/der Verwaltungsrat keine abweichende Regelung über die Art und Weise der Verteilung der Bewerberinnen/Bewerber auf die einzelnen Stellen der Versichertenältesten/Vertrauenspersonen trifft, gilt folgendes:

Nach Aussonderung der Höchstzahlen für jede Liste werden die Versichertenältesten/Vertrauenspersonen für die einzelnen Bezirke beziehungsweise Zuständigkeitsbereiche in der Weise bestimmt, dass die Liste mit der jeweiligen Höchstzahl einen Versichertenältesten/eine Vertrauensperson in der Reihenfolge der angegebenen Ordnungszahlen erhält. Bewerberinnen/Bewerber anderer Listen, die für bereits vergebene Bezirke beziehungsweise Zuständigkeitsbereiche aufgestellt sind, werden bei der weiteren Verteilung nicht mehr berücksichtigt.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die/der Vorsitzende der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates zieht. Enthält eine Vorschlagsliste weniger zu berücksichtigende Bewerberinnen/Bewerber, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen ihre Stellen auf die folgenden Höchstzahlen über.

11. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die/der Vorsitzende der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Über die Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der das Ergebnis enthalten sein muss. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates und vom/von der Vorsitzenden des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

Die Listenvertreterinnen/Listenvertreter, die Vorschlagslisten eingereicht haben, erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

Berlin, den 12. Mai 2017

Die Bundeswahlbeauftragte
für die Sozialversicherungswahlen

Rita Pawelski
